Geprüfte Ökostromqualität
nach dem TÜV Rheinland Standard

- HKN NEU100 / GO NEW100 Kriterienkatalog 1.3 -

Inhalt

Hintergrund 2
Nachweispflichten zur Erzeugung und Herkunft 2
1. Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien 2
2. Energieträgermix 3
3. Neuanlagenkriterium 3
4. Monatliche Zeitgleichheit 3
5. Stromproduktion mit Förderung nachhaltiger Projekte 4
6. Kommunikation 4
7. Transparenz und Glaubwürdigkeit 5
8. Bestandsschutz und Übergangsregelung 5
9. Sonstiges 5

Hintergrund

Klimaschutz und nachhaltige Energiepolitik bleiben Themen, die die Menschen bewegen und beeinflussen die Wahl des Stromversorgers. Mit der Verabschiedung des europäischen Klimagesetzes hat die EU verbindliche Klimaziele gesetzt - bis 2030 sollen die THG-Emissionen gegenüber 1990 um 55% sinken und bis 2050 die THG-Neutralität erreicht werden. Der Ausbau der regenerativen Energieanlagen wächst kontinuierlich. Für die Erreichung der Klimaziele bedarf es jedoch zusätzlicher Anstrengungen.

HKN NEU100 setzt hier an und garantiert, dass die Herkunftsnachweise ausschließlich aus neu errichteten Erneuerbaren Energien Anlagen stammen.

Mit dem erfolgreichen Zuwachs an regenerativen Energien gewinnt deren Systemintegration an Bedeutung, die mit unterschiedlichen Ansätzen verbessert werden kann. Aus diesem Grund beinhaltet HKN NEU100 weiterhin das Kriterium der anteiligen monatlichen Mengen- und Zeitgleichheit zur Stärkung der Systemintegration.

Neben dem Einsatz Erneuerbarer Energien rückt ferner das Engagement für Nachhaltigkeit als Ganzes zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit. Mit dem neuen Kriterienkatalog 1.3 bietet HKN NEU100 neben der Unterstützung internationaler Klimaschutzprojekte die Option RegioPLUS zur Förderung von Nachhaltigkeitszielen in Deutschland an.

Die Einhaltung aller Kriterien von HKN NEU100 wird regelmäßig durch die TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH (im Folgenden TÜV Rheinland genannt) überprüft und die Ergebnisse der Überprüfung kommuniziert. Durch die transparente Zertifizierung durch eine unabhängige Prüfinstitution wird die Einhaltung der hohen Qualitätsmerkmale von HKN NEU100 für den Verbraucher nachvollziehbar und stärkt die Glaubwürdigkeit.

Die nachfolgenden Zertifizierungskriterien definieren die Kriterien für die Vergabe der Ökostromqualität HKN NEU100 / GO NEW100 (ID 38811), zertifiziert vom TÜV Rheinland. Die Kriterien beschreiben die Mindestanforderungen und Mindestvoraussetzungen, die der Standard HKN NEU 100 zur Anwendung bei einem Ökostromprodukt erfüllen muss.

Nachweispflichten zur Erzeugung und Herkunft

1. Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien

- Die zertifizierte Ökostromqualität des Labels HKN NEU100 / GO NEW100 wird zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen.
- Unter Erneuerbaren Energien werden dabei jene Energieträger und Technologien verstanden, die im deutschen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) als solche definiert sind. Die Zertifizierung erfolgt je produzierter MWh, für die Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise geltend machen können. Die Herkunftsnachweise müssen dabei auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden können.
- Die Herkunftsnachweise werden gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG sowie gemäß Artikel 19 der novellierten Richtlinie 2018/2001 vom 11.12.2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgestellt und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes geführt.
- HKN NEU100 / GO NEW100 basiert auf Herkunftsnachweisen, welche die Herkunft und ökologische Eigenschaft des aus Erneuerbare Energien gewonnenen Stroms dokumentieren und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamt geführt werden. Das anerkannte

Nachweissystem stellt die gesetzlich geregelte Grundlage dar, um Doppelvermarktung oder Doppelverbuchung auszuschließen. Eine lückenlose Dokumentation vom Anlagenbetreiber bis zum Kunden kann hierdurch ermöglicht werden.

- Die relevanten erneuerbare Energien Anlagen müssen sich im Europäischen Verbundnetz befinden. D.h. zwischen dem Netzgebiet der Stromerzeugung und dem Netzgebiet der Stromabnahme besteht eine netztechnische Verbindung. Demnach ist der Bezug von Herkunftsnachweisen von Kraftwerken in Inselstaaten, die nicht mit dem europäischen Verbundnetz verbunden sind, nicht zulässig.

2. Energieträgermix

- Ziel ist es, die Überförderung einzelner Technologien zu vermeiden und Kosteneffizienz zu wahren, um die europäische Energiewende langfristig erfolgreich umsetzen zu können.
- Deshalb sollten die im Rahmen der zertifizierten Ökostromqualität HKN NEU100 / GO NEW100 bereitgestellten Herkunftsnachweise aus Erneuerbaren Energien auf einen Mix aus regelbaren und fluktuierenden Energieträger, vorrangig Wind- und/oder Wasserkraft, setzen.

3. Neuanlagenkriterium

- Das wesentliche Ziel der Ökostromqualität des Labels HKN NEU100 / GO NEW100 ist es, über die gesetzliche Förderung hinaus ein zusätzlicher Beitrag zur Förderung Erneuerbarer Energien zu leisten.
- Die Herkunftsnachweise stammen zu 100 Prozent aus Neuanlagen mit einem Anlagenalter im Jahr der Stromproduktion (seit Inbetriebnahme) von maximal sechs Jahren.
- HKN/GoOs aus diesen neuen Kraftwerken können den „earmark support“ enthalten. D.h. es werden neben ungeförderten Kraftwerken auch Anlagen akzeptiert, die für die neuinstallierten Kapazitäten neben dem Vermarktungserlös eine zusätzliche Förderung erhalten. Die Anlagenbetreiber können darüber hinaus je produzierter MWh Herkunftsnachweise geltend machen, die europaweit handelbar sind und von allen nationalen Registern akzeptiert werden, also auch vom deutschen Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt.

4. Monatliche Zeitgleichheit

- Für Erneuerbare Energien werden deutschlandweit verpflichtend seit Anfang 2013 Herkunftsnachweise eingesetzt und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamt geführt. Sollen Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden, muss die Produktion im jeweiligen Kalenderjahr erfolgen und dementsprechend müssen die Herkunftsnachweise auch auf Jahresbasis entwertet werden. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit Herkunftsnachweise auf Monatsbasis auszustellen und auf den entsprechenden Entwertungsbestätigungen explizit zu vermerken, wann die jeweiligen Herkunftsnachweise generiert worden sind und mithin die zugrunde liegende Strommenge produziert worden ist.
- Um Transparenz und Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, müssen die Herkunftsnachweise aus HKN NEU100 / GO NEW100 -Kraftwerken über die gesetzliche Vorschrift hinaus zeit- und mengengleich auf Monatsbasis generiert und ausgestellt werden. Dieses ist gewährleistet, wenn mindestens 75 Prozent der Kundenbedarfsprognose zeit- und mengengleich auf Monatsbasis bilanziert wird.

- Die Bilanzierung der monatlichen Zeitgleichheit muss entweder über eine gleichmäßige Verteilung der prognostizierten Strommenge über das ganze Jahr oder über individuelle Kundenprognoselastgänge erfolgen. Der mengentechnische Abgleich erfolgt im Folgejahr durch den Kunden über die genaue Ist-Einspeisung oder die ex-ante individuellen Kundenlastgänge. Sofern der Kundenverbrauch den zuvor prognostizierten Strombedarf übersteigt und Ausgleichsstrommengen anfallen, können diese über zusätzliche Herkunftsnachweise kompensiert werden. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der damit einhergehenden Gültigkeit eines Herkunftsnachweises von einem Jahr, müssen die Differenzmengen zwischen Prognose und tatsächlichem Verbrauch nicht das Kriterium der monatlichen Zeitgleichheit erfüllen.

5. Stromproduktion mit Förderung nachhaltiger Projekte

5.1 Förderbeitrag für nachhaltige Klimaschutzprojekte

Es werden zusätzlich alle indirekten mit der Stromgestehung (Bau und Betrieb) verbundenen Emissionen ermittelt und mit Förderbeiträgen für nachhaltige Klimaschutzprojekte mit nachgewiesener Zusätzlichkeit an anderer Stelle eingespart. Die VERs stammen aus nachhaltigen und anerkannten Projekten z.B. des TÜV Rheinland zertifizierten Labels ÖkoPLUS. ÖkoPLUS-Projekte sollen neben der Emissionsminderung anhand weltweit anerkannter Indizes die Förderung nachhaltiger und sozialer Strukturen sowie eine tatsächliche nachhaltige Wirkung am Einsatzort fördern

5.2 Zusatzoption: RegioPLUS

Zusätzlich können auch nachhaltige Projekte in Deutschland gefördert werden, die möglichst regional umgesetzt werden. HKN NEU100-Nutzer dieser Option werden verpflichtet zusätzlich zu jeder verkauften Megawattstunde Ökostrom (HKN) einen festen Betrag in nachhaltige Projekte im Rahmen des Produktes RegioPLUS zu investieren.

Dazu müssen gemäß RegioPLUS (TÜV ID 37968) folgende Punkte erfüllt werden:

- mit jeder verkauften Megawattstunde Ökostrom wird ein fester Betrag von 2 Cent/MWh bzw. mindestens 250, - € pro Kundenvertrag und Jahr investiert.
- Der Investitionsbetrag fließt demnach in nachhaltige Projekte und Maßnahmen im ökologischen oder sozialen bzw. gesellschaftlichen Bereich, wie sie unter Fördermaßnahmen des Kriterienkataloges von RegioPLUS aufgeführt sind.
- Die Verwendung der Gelder müssen darüber hinaus in einem Investitionsplan klar geregelt und über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder ordnungsgemäß Buch geführt werden. Die Investitionsbeträge müssen innerhalb von drei Jahren dem Modulzweck zufließen.
- Der TÜV Rheinland prüft, ob die Beiträge wie vereinbart und kommuniziert auch tatsächlich getätigt werden.

6. Kommunikation

- HKN NEU100 / GO NEW100 muss in der Außenkommunikation sämtliche bei der Zertifizierung getroffenen Aussagen beinhalten. Eine irreführende Kommunikation darf bei der öffentlichen Bekanntgabe der Zertifizierung nicht betrieben werden.

- Sofern ein Energieversorger bzw. dessen Kunde die Kriterien über die Mindeststandards von HKN NEU100 / GO NEW100 hinaus erfüllt, darf dies kommuniziert werden. Die getroffenen Aussagen zur Ökostromqualität müssen dabei im Einklang mit den übrigen vorgeschriebenen Kriterien stehen.
- Voraussetzung für die Nutzung der Marke HKN NEU100 in der Außenkommunikation (inkl. Logo) sowie des TÜV Rheinland Zertifizierungslogos ist die Beschaffung einer wesentlichen Menge an HKN NEU100 geeigneten Herkunftsnachweisen.
- Es sind die Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung des TÜV Rheinland zu beachten bei Werbeaussagen in Zusammenhang mit der Zertifizierung oder auch dem TÜV Logo.

7. Transparenz und Glaubwürdigkeit

- Als unabhängiger Prüfer zertifiziert der TÜV Rheinland das Produkt HKN NEU100 / GO NEW100 auf jährlicher Basis.
- Um die grundsätzliche Zertifizierungsfähigkeit des Produktes zu beurteilen, wird vorab die Bewertung der Produktmerkmale und des vom Anbieter eingesetzten Bilanzierungsverfahrens geprüft.
- Das Audit beinhaltet eine umfassende Dokumentation. Es werden die eingeführten Verfahren zur Mengenbilanzierung geprüft (Bilanzierung, Beschaffung, Absatz) und alle Nachweise gesichtet, die erforderlich sind, um die Einhaltung der HKN NEU100 / GO NEW100 Kriterien zu gewährleisten. Die Bedingungen und die Mittelverwendung müssen eindeutig dargelegt werden.
- Die Freigabe durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH erfolgt durch die Ausstellung eines Zertifikates.

8. Bestandsschutz und Übergangsregelung

- Die Anforderungen der Kriterien Version 1.3 treten erstmals ab dem 01.07.2025 in Kraft. Somit behält die Version des Kriterienkatalogs 1.2 bis zum 30.06.2025 ihre Gültigkeit bei.
- Herkunftsnachweise aus Staaten ohne Anschluss an das europäische Verbundnetz werden bis maximal 30.06.2025 anerkannt (siehe 1 Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien).

9. Sonstiges

- Die Zertifizierung und Überwachung erfolgen nach den festgelegten Regelungen der TÜV Rheinland. Die zuständige Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Die Zertifizierung des Produktes bzw. Standards HKN NEU100 / GO NEW100 und seiner Qualitätskriterien (ID 38811), erfolgt in Zusammenarbeit von TÜV Rheinland mit der Bischoff & Ditze Energy GmbH & Co. KG (Produktanbieter). Die Vervielfältigung und Publikation dieses Standards und seiner Kriterien sowie die Zertifizierung dieser Kriterien beim TÜV Rheinland durch andere Produktanbieter bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Produktanbieters.